

in höherer Instanz aber in allen bürgerlichen und profanen Rechtsangelegenheiten dem Gerichtszwang der landesherrlichen Ober- und resp. der Reichs-Gerichte unterworfen; deren, so wie überhaupt aller Geistlichen, Eigenbehörige sind (in Ausdehnung früherer Bestimmung vom 7ten März 1693) in allen Sachen und Aktionen, welche nicht das Prädium selbst, oder dessen Gerechtfame betreffen, dem alleinigen Gerichtszwang der weltlichen Ober- und Untergerichte; und die weltlichen Bediente der Fräulein=Stifter, nur in den diese oder deren Gerechtfame betreffenden Sachen der geistlichen Offizialats=Gerichtbarkeit unterworfen.

492. Münster den 9. August 1773. A. 10. h. Medizinal=Collegium.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nebst Anordnung eines besondern Medizinal=Collegiums für das Hochstift Münster, wird demselben die Prüfung, Bestätigung und Patentisirung aller vorhandenen, und künftig ihre Kunst ausüben wollenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, desgleichen auch die Beaufsichtigung und commissarische Visitation der Apotheken, sodann die Cognition über sämtliche Medizinalpersonen in allen ihre Berufsausübung betreffenden Fällen, nebst der Befugniß zur Verhängung von Geldbußen und Kostenersatz oder Suspension und Entsetzung von ihrer Kunst= und Dienstausbübung — landesherrlich übertragen; und gleichzeitig bestimmt, daß von den Urtheilen des Medizinal=Collegiums nur dann eine (innen 10 tägiger Frist einzumittelnde) Appellation an den landesherrlichen Geheimrath statthaft ist, wenn dieselben eine 30 Rthlr. übersteigende Geldbuße und Kostenersatzung, eine mehr als einjährige Suspension, oder eine Remotion verhängen. Außerdem soll das Medizinal=Collegium, bei herrschenden Epidemien, die auswärtigen Aerzte zu periodischen Berichterstattungen anhalten und desfallsige Vorschläge an den Geheimen=Rath oder auch unmittelbar an den Landesherrn richten und von Ersterem in allen Medizinal=Polizeivorfällen in seinem Gutachten vernommen, zur Abhaltung der in der Nähe vorkal-

lenden Nothgerichte beauftragt, auch zur Begutachtung aller desfallsigen aus den Aemtern eingehenden Berichtserstattungen erfordert werden.

Allen von dem Medizinal=Collegium an die Beamten gerichteten Aufforderungen zur Hülfeleistung und zur Berichtserstattung soll Folge geleistet werden.

493. Münster den 30. August 1773. B. 6. h. Juden=geleit.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Das am 1ten Januar erloschene Hauptgeleit für die Münstersche Judenschaft, wird derselben (aus 188 bezeichneten Familienhäuptern bestehend) auf fernere 10 Jahre, gleichmäßig wie unterm 7ten März 1763 (ad Nr. 280. d. S.) und mit den zusätzlichen Bestimmungen, landesherrlich erneuert: daß der landesherrlich bestätigte Rabbiner, jedesmal im Lande sehaft sein, und auf die Anordnung tüchtiger, und keinen Handel treiben dürfender, jüdischer Schulmeister wachen müsse; daß die Haltung dergleichen Privatlehrer vom Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Schulmeisters nicht befreien soll; daß die, an die Stelle abgegangener vergleideter Juden, mit landesherrlichem Geleit neu anziehenden Juden, wenigstens 500 Rthlr. Vermögen besitzen müssen; und daß die mit diesem Patente wieder zu verkündigenden beigedruckten Verordnungen vom 23. August 1708, 23. März 1723 und 24. Juni 1768 (Nr. 263., Nr. 304. und Nr. 465. d. S.) genau befolgt und gehandhabt werden sollen.

Bemerk. Durch ein der Münsterschen Hofkammer communitirtes an den stiftischen Hofrath gerichtetes landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 12. Februar 1777. (B. 6. d.) ist diesem die Criminaljurisdiction über die im Hochstift Münster vergleidete Judenschaft dergestalt übertragen worden, daß die Criminal=Prozesse auch gegen vergleidete Juden durch die Unter=Richter instruiret, und von dem stiftischen Hofrath, — unter Anordnung eines Mitgliedes desselben zum Re= oder Correferenten, welcher zugleich Hofkammerath ist, und der, so weit es geschehen kann und